

PensCheck

Reformen in der Altersvorsorge



Editorial von Mark Huber
GL-Mitglied der PensExpert AG



Die Reform AHV 21 wird ab dem 1. Januar 2024 umgesetzt und umfasst auch Aspekte der beruflichen Vorsorge. Gleichzeitig wird im kommenden Jahr eine Volksabstimmung über die berufliche Vorsorge stattfinden. Bei Zustimmung wäre es die erste grundlegende Veränderung in diesem Bereich seit zwei Jahrzehnten.

Mehr Klarheit für Freizügigkeitsgelder

Mit der Einführung der Reform AHV 21 stehen entscheidende Änderungen für Freizügigkeitsgelder bevor. Künftig müssen Personen im AHV-Alter aktiv im Erwerbsleben verbleiben, um ihre Freizügigkeitsgelder weiterhin im Kreislauf der 2. Säule zu behalten. Dabei ist eine vernünftige Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen. Die genaue Art und Weise, wie der Nachweis dieser Erwerbstätigkeit erbracht werden soll, bleibt derzeit jedoch ungelöst. Wir behalten diese Entwicklung für Sie im Auge.

BVG-Reform

Die Reform der beruflichen Vorsorge verfolgt das Ziel, den Umwandlungssatz zu senken, um die Umverteilung zu reduzieren. Weiter will man die Altersvorsorge für Geringverdiener und Teilzeitkräften stärken. Deshalb wird die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug in der 2. Säule gesenkt.

Für die Übergangsgeneration sind Kompensationsmassnahmen in Form von Rentenzuschlägen vorgesehen, die von der Höhe ihres Vorsorgeguthabens abhängen. Rund 50% der Versicherten werden von diesen Rentenzuschlägen profitieren können. Die Finanzierung dieser Rentenzuschläge erfolgt durch die Erwerbstätigen und basiert auf zusätzliche Lohnbeiträge. Diese Massnahmen führen zu einer weiteren Zunahme der Umverteilung in der 2. Säule.

PensExpert erwartet, dass die geplante BVG-Reform bei der Volksabstimmung aufgrund ihrer Komplexität und der Vielfalt der beteiligten Interessen auf Widerstände stossen wird. ■

2 Nachfolgestudie «Financial Literacy»

Interview mit Frau
Prof. Dr. Yvonne Seiler
Zimmermann

4 Bel-Etage Lösungen für Kleinunternehmen

Steuerliche Empfehlungen

5 relevelate®

Entdecken Sie unsere
neue digitale Lösung

6 Begünstigungen

Unterschiede zwischen
Säule 3a und im Freizügig-
keitsbereich

7 Wort des CEO, Rafael Lötscher

Starkes und nachhaltiges
Wachstum im 2023

«Viele meinen fälschlicherweise, sie wüssten Bescheid.»



Interview mit
Studienleiterin Prof. Dr. Yvonne
Seiler Zimmermann



Viele Versicherte sind bereit, bei der beruflichen Vorsorge mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. Aber viele schätzen ihr eigenes Vorsorgewissen falsch ein. Das zeigt die neue Studie «VorsorgeDialog» der Hochschule Luzern. Nachgefragt bei der Studienleiterin Prof. Dr. Yvonne Seiler Zimmermann.



Yvonne Seiler Zimmermann

Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ
Hochschule Luzern – Wirtschaft

Prof. Dr. Yvonne Seiler Zimmermann ist seit 2008 Dozentin und Projektleiterin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern. Sie ist dort u. a. Programmleiterin des MAS/DAS Pensionskassen Management. Zu ihren Lehr- und Forschungsschwerpunkten gehören die Finanzmarkttheorie und die kapitalgedeckte Vorsorge.

Die Studie «VorsorgeDialog» ist 2023 zum dritten Mal erschienen. Interessiert die Altersvorsorge die Bevölkerung?

Yvonne Seiler Zimmermann Ja. Das Interesse an der Altersvorsorge ist konstant hoch. Das Interesse der Frauen ist gegenüber dem vergangenen Jahr markant gestiegen. Allgemein lässt sich beobachten, dass das Finanzwissen besser ist als das Vorsorgewissen. Beim Finanzwissen werden jedoch auch relativ einfache Fragen gestellt.

Wie gut ist denn das Vorsorgewissen?

YSZ Bescheiden. Das erstaunt insofern, weil wir im September 2022 über die Reform der Altersvorsorge an der Urne abgestimmt haben. Über das Thema wurde medial viel geschrieben und diskutiert. Das hat aber das Vorsorgewissen nicht signifikant verbessert.

Wie gross ist die Bereitschaft, das eigene Wissen zu verbessern?

YSZ Leider nicht gross. Ein Drittel der Befragten versteht beispielsweise den Vorsorgeausweis nur schlecht oder gar nicht. Ernüchternd ist, dass viele dieser Personen nicht bereit sind, sich eigenständig zu informieren. Als Grund wird am häufigsten genannt, dass das Thema zu kompliziert sei. Für 37 Prozent der Befragten ist der Grund aber ein anderer: Bequemlichkeit. Beachtlich ist, dass dieser Anteil gegenüber dem Vorjahr signifikant zugenommen hat.

Sind sich die Versicherten ihrer Wissenslücken bewusst?

YSZ Nein, das vermeintliche Vorsorgewissen ist gegenüber den Vorjahren unverändert hoch. Das bedeutet: Viele Leute meinen fälschlicherweise, sie wüssten Bescheid. Diese Personen sehen dann keinen Informations- oder Beratungsbedarf. Das führt unweigerlich dazu, dass versicherte Personen Fehlentscheide für ihre eigene Vorsorge treffen.

«84 Prozent der Befragten sorgen auch privat vor.»

Yvonne Seiler Zimmermann

Geniesst die Altersvorsorge Vertrauen bei den versicherten Personen?

YSZ Hier muss man unterscheiden. Einerseits haben die Befragten ein geringes Vertrauen, dass sie im Alter ihren gewohnten Lebensstandard mit der ersten und zweiten Säule finanzieren können. Dazu passt, dass 84 Prozent der Befragten auch privat vorsorgen. Andererseits ist das Vertrauen in die eigene Pensionskasse hoch.

Wie sieht es mit mehr Individualität in der beruflichen Vorsorge aus? Wären die Versicherten bereit dazu?

YSZ Wir haben in der diesjährigen Studie die Teilnehmenden gezielt nach ihrer Einstellung zu Wahl-

möglichkeiten, mehr Individualität und Eigenverantwortung für die Konsequenzen ihrer Entscheidungen gefragt. Wahlmöglichkeiten sind besonders beliebt im Bereich der Anlagestrategie. Über die Hälfte der Befragten befürworten dies. Viele wünschen jedoch eine gute Beratung oder eine vorgegebene Strategieauswahl.

Unterscheiden sich hier Männer und Frauen?

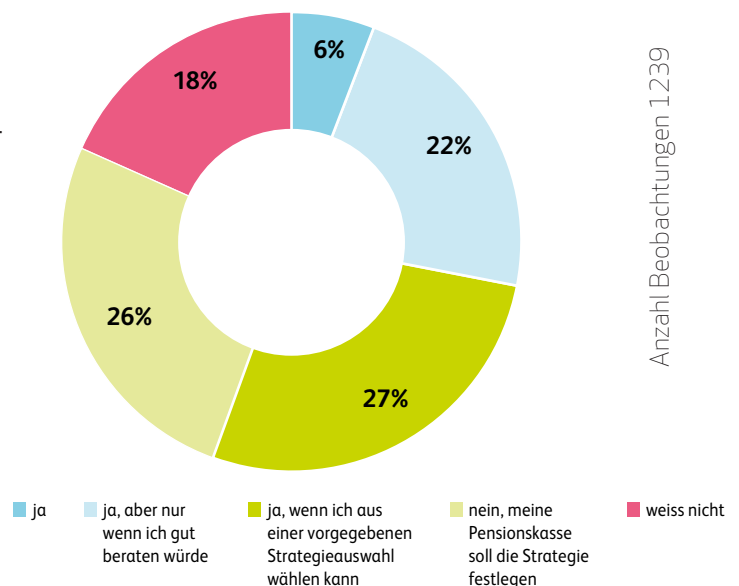
YSZ Interessant ist, dass der Idee, die Anlagestrategie selbst bestimmen zu können, Männer skeptischer gegenüberstehen als Frauen: 28 Prozent der Männer möchten die Anlagestrategie nicht selbst bestimmen, bei den Frauen sind es 23 Prozent.

Sie haben auch abgefragt, ob die kinderbetreuende Person besser abgesichert werden soll.

YSZ Genau. Fast 6 von 10 Befragten wollen ihren kinderbetreuenden Partner bzw. Partnerin besserstellen. Interessant ist, dass diese Besserstellung nicht durch die Allgemeinheit, sondern durch die erwerbstätige Person innerhalb der Familie finanziert werden soll. Das zeigt, dass die betroffenen Personen nicht nur mehr Wahlmöglichkeiten wollen, sondern auch bereit wären, Eigenverantwortung für ihren Entscheid zu übernehmen. ■

Yvonne Seiler Zimmermann, herzlichen Dank für das Gespräch. Dieses Interview wurde geführt von Adrian Bühler (media-work gmbh)

Abbildung aus der Studie: Ich möchte in der 2. Säule meine Anlagestrategie selbst festlegen können und trage das entsprechende Risiko.



Hier geht's zur Studie

Passende Kaderlösungen für Kleinunternehmen



Pius Baumgartner, Stv. Leiter Steuern,
dipl. Steuerexperte



Ein kürzlich ergangener Entscheid des Bundesgerichts hat vereinzelt zu Fragezeichen betreffend Kleinstanschlüssen bei Kaderplänen geführt. Im betreffenden Plan war nur der Betriebsinhaber als Alleinaktionär versichert, was vom Bundesgericht als nicht zulässige «à-la-carte-Lösung» qualifiziert wurde.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 9C_613/2022 vom 20. April 2023 einen BVG-Anschluss im Kaderbereich (1e) als unzulässig erklärt, da die Aufnahme weiterer Personen in diesem Plan als unrealistisch angesehen wurde. In diesem speziellen Fall war ein Arzt (Aktionär) für Einkommen ab CHF 200 000.– angeschlossen, während alle anderen Mitarbeitenden, aufgrund ihres niedrigeren Einkommens, nur in der Basislösung versichert waren.

Die Nicht-Akzeptanz dieses Kaderplans führte zur Qualifizierung der Zuwendungen in den 1e-Plan als nicht geschäftsmässig begründet, was zu entsprechenden steuerlichen Aufrechnungen auf Gesellschaftsebene führte.

Die steuerliche Behandlung von «Kleinstanschlüssen» im Kaderbereich wirft die Frage auf, ob Anschlüsse mit nur einem Versicherten den Anforderungen an die virtuelle Kollektivität genügt oder als «à-la-carte-Lösung» betrachtet und deshalb nicht steuerlich akzeptiert wird. Letztendlich hängt die Beurteilung immer von den Gesamtumständen des konkreten Einzelfalls ab.

Entscheidend dürfte aber sein, dass das Bundesgericht die zukünftige Aufnahme einer weiteren Person als realistische Möglichkeit voraussetzt.

Unsere Empfehlungen für Kleinunternehmen im Kaderbereich lauten wie folgt:

- Nutzen Sie echte kollektive Lösungen, die Inhaberin oder Inhaber mit nicht beteiligte Mitarbeitende abdecken.
- Begrenzen Sie die Eintrittsbedingungen auf die Höhe des Gehalts, nicht auf die Position.
- Orientieren Sie sich an objektiven Kennzahlen wie z. B. dem BVG-Maximum, um die Eintrittsschwelle festzulegen.
- Formulieren Sie den Vorsorgeplan so, dass weitere Personen jederzeit aufgenommen werden können.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■

Mit relevate in die Zukunft investieren



Benedikt Lustenberger, Projektmanager
und Kundenverantwortlicher



In der dynamischen Welt der Vorsorgedienstleistungen gewinnt die Rolle digitaler Lösungen zunehmend an Bedeutung. Lassen Sie uns daher Ihre Aufmerksamkeit auf «relevate®» lenken – unsere digitale Antwort auf die Herausforderungen der Freizügigkeit und der Säule 3a.

Bisher war die Eröffnung eines Freizügigkeits- und 3a-Kontos von komplizierten bürokratischen Hürden und Papierkram begleitet. Mit unserem brandneuen digitalen Produkt «relevate» wollen wir unseren Kundinnen und Kunden eine benutzerfreundliche digitale Plattform anbieten. Bei relevate können Sie 3a- und neue Freizügigkeitskonten in nur wenigen, papierlosen Schritten eröffnen. Sie profitieren von einer attraktiven All-in-Gebühr und können problemlos Einzahlungen tätigen. Gleichzeitig behalten Sie die Entwicklung Ihres Portfolios und Ihre Rendite stets im Auge. Dies verleiht Ihnen die volle Kontrolle über Ihre Altersvorsorge und ermöglicht es Ihnen, Ihre finanziellen Ziele effizienter zu verfolgen.

Ein herausragendes Merkmal von relevate, neben seiner hohen Benutzerfreundlichkeit, sind die Splitting- und Risikoschutzoptionen im Freizügigkeitsbereich. Kunden mit einem Vorsorgevermögen von über CHF 300 000. – haben die Möglichkeit, ihr Kapital in zwei separate Portfolios aufzuteilen. Dies schafft mehr Flexibilität bei der Planung Ihrer Bezüge und kann steuerliche Vorteile bieten. Das Risikoschutzangebot ermöglicht es Ihnen, sich beispielsweise in Fällen einer längeren Weiterbildung oder während eines Sabbaticals gegen Invalidität und/oder Todesfall abzusichern.

Die Mehrheit der erwerbstätigen Bevölkerung haben ihre Altersvorsorgegelder auf Sparbüchern bei Banken angelegt. Sie zögern, ihr Geld zu investieren, da es ihnen an Wissen und Erfahrung fehlt.

Mit unserem Risikobarometer möchten wir diesem Problem entgegenwirken. Auf Grundlage weniger Fragen erstellt relevate ein individuelles Risikoprofil und empfiehlt Ihnen eine entsprechende Anlagestrategie. Die endgültige Entscheidung, ob Sie dieser Empfehlung folgen oder eine andere Strategie wählen, liegt jedoch zu 100% bei Ihnen.

Unsere Anlagestrategien basieren ausschliesslich auf hochwertigen Fonds von etablierten Anbietern. Auch im Bereich der Anlagestrategien bieten wir unseren Kundinnen und Kunden eine vielversprechende Alternative zum klassischen Sparkonto. Mit relevate cash+ können Sie in erstklassige Geldmarktanlagen in Schweizer Franken investieren. So profitieren Sie sofort von marktkonformen Zinsen.

Mit relevate erweitern wir unsere Produktpalette und versuchen für Sie neue digitale Mehrwerte in der Altersvorsorge zu schaffen. ■

jetzt
relevate
entdecken



Mehr Wert für
Ihre Zukunft

Das digitale Konto für
Freizügigkeit & Säule 3a

Vorsorgekapital im Todesfall: Wer erbt was?



Teodora Toma, Geschäftsführerin Pens3a,
Stv. Geschäftsführerin PensFree und
Independent



Gelder aus der Vorsorge unterliegen grundsätzlich nicht dem Erbrecht. Welche Personen Anspruch auf das Guthaben aus der Säule 3a und der 2. Säule haben, ist in den jeweiligen Stiftungsreglementen festgelegt. Es ist daher von grosser Bedeutung, die Reglemente zu überprüfen, um herauszufinden, welche Personen im Todesfall auf die Vorsorgeguthaben Anspruch haben.

Freizügigkeitskonten

Im Freizügigkeitsbereich ist die Begünstigung in der Freizügigkeitsverordnung festgelegt. Im Falle des Ablebens des Vorsorgenehmers bestimmen die Kaskaden, wer Anspruch auf das Kapital hat. Wenn also zum Beispiel in der ersten Personengruppe keine Hinterbliebenen vorhanden sind, so kommt die Gruppe 2 zum Zug. Die Personengruppen sind im Freizügigkeitsbereich wie folgt unterteilt:

Personengruppe	
1	Überlebende Ehegatten oder eingetragene Partnerschaften; rentenberechtigte Kinder
2	Personen, die vom Erblasser erheblich unterstützt wurden; Personen in Lebensgemeinschaft; oder Personen die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen müssen
3	Kinder, die die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen; Eltern; Geschwister
4	Übrige gesetzliche Erben

In bestimmten Situationen besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge zu modifizieren oder die Verteilung der Anteile, welche die Begünstigten in derselben Personengruppe erhalten, genauer festzulegen. So zum Beispiel kann der Konkubinatspartner in die Gruppe 1 gesetzt werden, sofern der Erblasser länger als 5 Jahre mit dieser Person eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Ungleichbehandlung bei Kindern

Es gibt auch Situationen, die bei den eigenen Kindern zu einer nicht gewollten Ungleichbehandlung führen können. So werden Kinder ab Alter 25 benachteiligt, wenn sie noch jüngere rentenberechtigende Geschwister haben.

Angenommen, ein Elternteil verstirbt und hinterlässt eine Familie, die aus einem überlebenden Ehegatten, einem rentenberechtigten Kind unter 25 Jahren und einem weiteren Kind über 25 Jahren besteht. Gemäss den geltenden Bestimmungen würden der überlebende Ehegatte sowie das rentenberechtigte Kind unter 25 Jahren Anspruch auf Leistungen aus dem Freizügigkeitskonto haben. Das nicht rentenberechtigte Kind hätte keinen Anspruch auf das Vorsorgekapital. Dies kann zu finanziellen Ungerechtigkeiten

zwischen den Geschwistern führen und zeigt die Herausforderungen und möglichen Ungleichheiten innerhalb der zweiten Säule.

Das Freizügigkeitskapital wird im Erlebens- und im Todesfall grundsätzlich in Kapitalform ausbezahlt und unterliegt einer reduzierten Kapitalleistungssteuer. Bei der Independent Freizügigkeitsstiftung der PensExpert AG kann das Freizügigkeitskapital im Erlebensfall auch als lebenslange Rente bezogen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Ehegattenrente mitzuversichern. Eine Rente eliminiert das Langlebighkeitsrisiko und ermöglicht eine bessere finanzielle Planbarkeit.

Mehr Freiheiten bei Säule 3a Konten

Erreicht der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter, erfolgt die Auszahlung des Kapitals an den Vorsorgenehmer. Im Falle des Ablebens des Inhabers der gebundenen Säule 3a wird das Kapital gemäss den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen an die Begünstigten ausbezahlt. Die Verordnung BVV 3 ist dabei massgeblich.

In der dritten Säule besteht die Möglichkeit, unter Umständen die vorgegebene Reihenfolge anzupassen. So zum Beispiel können die Personengruppen 3–5 auf die gleiche Stufe gesetzt werden. Falls der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht im Detail festlegt, erfolgt eine gleichmässige Aufteilung des Guthabens auf alle Begünstigten innerhalb derselben Gruppe.

Ein weiterer bedeutender Unterschied zu Freizügigkeitskonten besteht darin, dass die Säule 3a-Guthaben bei der Berechnung der Pflichtteile im Erbrecht einzurechnen sind.

Personengruppe	
1	Überlebender Ehegatte; eingetragene Partnerin; eingetragener Partner
2	Direkte Nachkommen; Personen, die vom Erblasser erheblich unterstützt wurden; Lebensgemeinschaftspartner; Personen, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen müssen
3	Eltern
4	Geschwister
5	Übrige Erben

Verletzt die 3a-Auszahlung die Pflichtteile, können die pflichtteilsgeschützten Erben die Herabsetzung klageweise geltend machen. Dieser Fall kann eintreten, wenn die verstorbene Person neben dem 3a-Guthaben nur wenig Vermögen hinterlässt.

Die Auszahlung von Vorsorgeguthaben aus der zweiten und dritten Säule wird im Todesfall getrennt vom restlichen Einkommen besteuert und unterliegt einem reduzierten Steuersatz. Im Gegensatz zu Erbschaftssteuern spielt der Verwandtschaftsgrad hierbei keine Rolle.

Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig an die Vorsorgeeinrichtung zu wenden, um eine Begünstigungsordnung auszufüllen. Dadurch werden Ihre Vorsorgewünsche und -ansprüche korrekt dokumentiert. ■

Ein Wort des CEO

Über 14 000 Versicherte: Unser Dank für Ihr Vertrauen



Rafael Lötscher, Partner & CEO

Wachstum kann allgemein als ein Prozess der Entwicklung und Entfaltung betrachtet werden, der von ständiger Veränderung begleitet ist. In der existenzialistischen Philosophie liegt der Schwerpunkt des Wachstums auf der Betonung der Freiheit und Verantwortung des Einzelnen, sein eigenes Leben zu gestalten.

Unsere Vision entspricht exakt dem, was wir tun. Als erste Anlaufstelle für jene, die ihre Vorsorge eigenverantwortlich und innovativ gestalten wollen, können wir auch im Geschäftsjahr 2023 stolz auf ein starkes und nachhaltiges Wachstum zurückblicken. Unsere Expertise und unser Ruf als Pioniere im Bereich der Vorsorge sind nach wie vor gefragt. Als CEO frage ich mich oft, warum das so ist. Meine Antwort darauf ist klar: Die Kombination aus persönlicher Beratung, begleitet von digitalen Lösungen, entspricht dem Zeitgeist. Wir möchten unseren Kundinnen und Kunden die Wahlmöglichkeit bieten, nicht nur bei der Anlagestrategie, sondern auch in der individuellen Beratung rund um Vorsorge und Steuern.

«Unsere Vision:
Selbstbestimmte
Vorsorge, persönli-
che Beratung,
digital begleitet.»

Rafael Lötscher

Unser Weg in die Zukunft verfolgen wir konsequent – wir gehen in jeder Lebensphase persönlich, massgeschneidert und digital begleitet auf die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden ein. In den letzten Jahren haben wir bei PensExpert auf allen Ebenen kontinuierlich Fortschritte erzielt. Wir investieren dabei nicht nur in neue Technologien, sondern auch, dass unsere Mitarbeitenden durch ständige Aus- und Weiterbildung in der täglichen Arbeit darin befähigt werden. Unser Kundenfokus verlieren wir dabei nie aus den Augen.

Unsere 77 engagierten Mitarbeitenden betreuen heute an 5 Standorten rund 14 000 versicherte Personen. Für das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen, danke ich Ihnen von Herzen.

Head-Office

Luzern
PensExpert AG
Kauffmannweg 17
6003 Luzern
T +41 41 226 15 15

Offices

Basel
PensExpert AG
Hirschgässlein 19
4051 Basel
T +41 61 226 30 20

Lausanne
PensExpert AG
Avenue de Rumine 33
1005 Lausanne
T +41 21 331 22 11

St. Gallen
PensExpert AG
Vadianstrasse 31
9000 St. Gallen
T +41 71 226 68 68

Zürich
PensExpert AG
Gartenstrasse 32
8002 Zürich
T +41 44 206 11 22

Für Ihre Agenda

PensFlex und PensUnit Rechnung Spar- und Risikobeiträge 2024

Versand Februar/März 2024

PensExpert Rechnung Dienstleistungsgebühren 2024

Versand Februar/März 2024

PensExpert Regionenanlässe 2024

30. April 2024, Luzern
14. Mai 2024, Zürich
29. Mai 2024, Basel
5. Juni 2024, St. Gallen
12. September 2024, Lausanne

PensCheck Ausgabe Sommer 2024

Versand Juli 2024



**auch
digital**



Wir verschicken den PensCheck auch digital. Melden Sie sich jetzt an via QR-Code oder per Mail an marketing@pens-expert.ch.



Erfahren Sie auf pensexpert.ch/disclaimer, welche Daten wir von Ihnen bearbeiten und wofür wir diese Daten benötigen. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, melden Sie sich bitte per Mail an marketing@pens-expert.ch oder telefonisch unter +41 41 226 15 15.